
**Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den
Masterstudiengang Pflegewissenschaft**

vom 23. September 2020

Auf Grund von §§ 63 Abs.2, 59 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 1 d. G. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 15.07.2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Pflegewissenschaft beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Pflegewissenschaft. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 7-semesteriges bzw. 210 ECTS-Punkte umfassendes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat.
- (2) Besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens 6-semesterigen bzw. 180 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulabschluss können die Zugangsberechtigung, unter der Bedingung des § 5 Abs. 5, erhalten. Außerdem müssen die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 vorliegen.
- (3) Über die Einschlägigkeit entscheidet die Aufnahmekommission gemäß § 5 durch Einzelfallentscheidung mit Stimmenmehrheit.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 2 ist eine fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung.
- (2) Als fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung anerkannt werden die staatlich anerkannten Berufsausbildungen Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Kinderkrankenpfleger/in, Hebamme/Entbindungshelfer und Pflegefachmänner/Pflegefachfrauen. Äquivalente berufsbefähigende Abschlüsse, die im Ausland erworben und anerkannt wurden, werden entsprechend anerkannt.

§ 4 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Pflegewissenschaft findet zweimal jährlich zum Winter- und Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli für das Wintersemester und 15. Januar für das Sommersemester bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Einhaltung der Bewerbungsfrist schriftlich an die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Eine beglaubigte Kopie des abgeschlossenen, fachbezogenen Erststudiums gemäß § 2. Liegt der erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Beginn eines Masterstudiengangs Pflegepädagogik gelingt, so kann der Zulassungsantrag auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Ein Nachweis über die Zulassung zur Abschlussprüfung ist ebenfalls beizufügen. Die Zulassung erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzung bis spätestens zu Vorlesungsbeginn. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung;
 2. eine Darstellung des beruflichen Werdegangs.

§ 5 Aufnahmekommission

- (1) Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bestellt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses des Studiengangs gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge die Mitglieder einer Aufnahmekommission. Diese besteht aus zwei Professoren bzw. Professorinnen oder JProfessoren bzw. JProfessorinnen und einem Akademischen Mitarbeiter bzw. einer akademischen Mitarbeiterin der/die an diesem Studiengang beteiligten Fächer.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Aufgabe der Aufnahmekommission ist es, eine Empfehlung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber auszusprechen sowie über Zweifelsfälle gemäß § 2 Absatz 3 zu entscheiden.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (5) Die Aufnahmekommission kann in den Fällen des § 2 Absatz 2 die Zulassung unter der Auflage empfehlen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bestimmte Studieninhalte nachholen muss, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden. Der Umfang der Auflagen soll 30 ECTS nicht überschreiten.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd auf Grundlage der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Bescheide

Die Pädagogische Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren bzw. seinen Zulassungsantrag mit. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassung für das Sommersemester 2021.

Schwäbisch Gmünd, den 23. September 2020

Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin